

6. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht/ Organisation judiciaire et procédure

6.4. Zivilprozessrecht/Procédure civile

Schriftlichkeitserfordernis nach Art. 130 Abs. 2 ZPO

Besprechung von BGer, 4D_76/2024, 13.9.2024

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4D_76/2024 vom 13. September 2024, A. gegen B. AG, Versicherungsvertrag, Fristwahrung.



JULIA GSCHWEND*



MARK MEIENBERG**

Im Urteil 4D_76/2024 vom 13. September 2023 hält das Bundesgericht unter Hinweis auf den Basler Kommentar fest, dass auch Beilagen zur Eingabe i.S.v. Art. 130 Abs. 2 ZPO gehören, welche mit einer elektronischen Signatur versehen sein müssen. Der publizierte bundesgerichtliche Entscheid 4D_76/2024 vom 13. September 2023 ist deswegen von hoher praktischer Relevanz, weil mit dem Projekt Justitia 4.0 und der damit verbundenen fortschreitenden Digitalisierung die elektronischen Eingaben für die Anwaltstätigkeit von immer grösserer praktischer Bedeutung sind. Im erwähnten Entscheid hat das Bundesgericht zudem die neue Rechtsprechung zu Art. 142 ZPO bestätigt, wonach Fristen, welche sich nach Monaten berechnen, nicht erst am Folgetag zu laufen beginnen.

I. Sachverhalt

Das Urteil 4D_76/2024 des Bundesgerichts vom 13. September 2024 behandelt einen Streitfall, in dem der Kläger, ein Rechtsanwalt aus Deutschland, bei der Beklagten erfolglos Versicherungsdeckung im Zusammenhang mit einem ihn betreffenden Verfahren bei der Rechtsanwaltskammer in Deutschland verlangte.

Nach erfolgloser Schlichtungsverhandlung stellte das zuständige Friedensrichteramt am 19. Juni 2023 dem Klä-

ger die Klagebewilligung aus, welche ihm am 24. Juni 2023 zugestellt wurde. Die Klageschrift, datiert vom 26. Oktober 2023, warf der Kläger am Freitagabend des 27. Oktobers 2023 vor Ort in den Briefkasten des Bezirksgerichts Meilen. Diesen Umstand vermerkte der Kläger auch in seiner Eingabe. Zusätzlich übermittelte er gleichen abends eine elektronische Version der Klageschrift per E-Mail an das Gericht. Das Bezirksgericht Meilen trat mit Beschluss vom 6. November 2023 nicht auf die Klage ein, da der Kläger die Klagefrist, welche nach Ansicht des Bezirksgerichts Meilen am 27. Oktober 2023 abgelaufen war, nicht eingehalten hatte. Dieser Entscheid wurde vom Obergericht Zürich bestätigt, weshalb der Kläger mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gelangte.

II. Erwägungen

A. Erwägungen des Bezirksgerichts Meilen

Das Bezirksgericht Meilen trat auf die Klage nicht ein. Es begründete seinen Entscheid damit, dass die Klagefrist am 27. Oktober 2023 abgelaufen sei und die elektronische Version der Klageschrift den Erfordernissen von Art. 130 Abs. 2 ZPO nicht genüge. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Kläger um einen Deutschen Anwalt mit Schweizer MLaw-Abschluss handle, habe dieser auch keinen Anspruch auf Verbesserung des Mangels. Dass der Kläger die physische Klage rechtzeitig, also tatsächlich am 27. Oktober 2023, in den Gerichtsbriefkasten eingeworfen habe, sei nicht erwiesen. Vielmehr bestehe die Vermutung, dass der Brief an jenem Tag in den Briefkasten eingeworfen worden sei, an welchem er vom Gericht entgegengenommen worden sei, also erst am 30. Oktober 2023 (Montag). Der Vermerk in der Klageschrift, dass die Eingabe am 27. Oktober 2023 eingeworfen worden sei, vermöge als reine Parteibehauptung diese Vermutung nicht umzustossen.¹

B. Erwägungen des Obergerichts Zürich

Das Obergericht Zürich bestätigte den vorinstanzlichen Entscheid und führte aus, dass es sich beim Kläger um einen rechtskundigen Juristen handle. Mit seinem Einwurf der Eingabe spätabends am letzten Tag der Frist habe dieser eine prozessuale Unsicherheit geschaffen. Dennoch habe es der Kläger unterlassen, für seine Parteibehaup-

* JULIA GSCHWEND, lic.iur., Rechtsanwältin, LL.M., Fachanwältin SAV Arbeitsrecht.

** MARK MEIENBERG, MLaw, Rechtsanwalt.

¹ Vgl. BGer, 4D_76/2024, 13.9.2024, E. 3.1 und E. 3.2 sowie OGer ZH, NP230037, 6.5.2024, E. II 2.1.